BEBAUUNGSPLAN Lü 152

-INDUPARK-

Maßstab 1:1000

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1977

Textliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), Festsetzung sonstiger Sondergebiete und Gliederung der Baugebiete sowie Ausschluß bestimmter Arten der in den Baugebieten allgemein oder ausnahmsweise zulässigen baulichen oder sonstigen Anlagen (§ 1 Abs. 4, 5 und 9 und § 11 BauNVO).

1.1 In dem mit der Ziffer ① gekennzeichneten Sondergebiet sind

a) Einzelhandelsbetriebe und großflächige Einzelhandelsbetriebe ohne Sortimentsbeschränkung (Verbrauchermarkt)

b) Großhandelsbetriebe

zulässig. Eine Geschoßfläche von 32 000 qm darf nicht überschritten werden. Ausnahmsweise sind Tankstellen zulässig.

1.2 In dem mit der Ziffer ② gekennzeichneten Sondergebiet sind Einzelhandelsbetriebe und großflächige Einzelhandelsbetriebe der Branchen:

Lebensmittel, Bekleidung, Gardinen, Bau- und Heimwerkerbedarf, Gartenbedarf, Auto/Autozubehör und Camping/Caravan

zulässig.

1.3 In dem mit der Ziffer ③ gekennzeichneten Sondergebiet sind Einzelhandelsbetriebe und großflächige Einzelhandelsbetriebe der Branchen
Bekleidung, Schuhe, Sport, Bau- und Heimwerkerbedarf, Gartenbedarf, Auto/Autozubehör und Camping/Caravan

zulässig.

1.4 In dem mit der Ziffer ④ gekennzeichneten Sondergebiet sind Einzelhandelsbetriebe und großflächige Einzelhandelsbetriebe der Branchen:

Unterhaltungselektronik, Bau- und Heimwerkerbedarf, Gartenbedarf, Auto/Autozubehör und Camping/Caravan

zulässig.

1.5 In dem mit der Ziffer ⑤ gekennzeichneten Sondergebiet sind Einzelhandelsbetriebe und großflächige Einzelhandelsbetriebe der Branchen:

Bau- und Heimwerkerbedarf, Gartenbedarf, Auto/Autozubehör und Camping/Caravan

zulässig.

1.6 In dem mit der Ziffer ⑥ gekennzeichneten Sondergebiet sind großflächige Einzelhandelsbetriebe der Branche "Möbelgroßanbieter" zulässig. Eine Geschoßfläche von 14 000 qm darf nicht überschritten werden.

1.7 Gliederung der Gebietsfestsetzungen entsprechend der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09. 07. 1982 (SMBl. NW 280).

1.7.1 In dem mit der Ziffer ⑦ gekennzeichneten Bereich sind Anlagen der Abstandsklassen I - VIII der Abstandsliste und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zugelassen.

1.7.2 In dem mit der Ziffer ⑧ gekennzeichneten Bereich sind Anlagen der Abstandsklassen I - VII der Abstandsliste und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zugelassen.

1.7.3 In dem mit der Ziffer ⑨ gekennzeichneten Bereich sind Anlagen der Abstandsklassen I - V der Abstandsliste und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zugelassen.

zu 1.7.1 - 1.7.3

Die in den obengenannten Abstandsklassen aufgeführten Anlagen sind in der jeweils letztgenannten Abstandsklasse ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z.B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden.

1.8 In den mit Ziffer ⑩ gekennzeichneten Gewerbe- und Industriegebieten sind Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbe- oder Industriebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zugelassen.

Ausnahmsweise zulässig sind nur solche Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbe- oder Industriebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder produzierenden Gewerbe- oder Industriebetrieb stehen und die Summe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche des Betriebes unter der Größe der Geschoßfläche des Betriebsteiles des Handwerks- oder produzierenden Gewerbe- oder Industriebetriebes liegt.

1.9 In dem mit Ziffer ⑪ gekennzeichneten Gewerbegebiet darf eine Geschoßfläche von 21 000 qm nicht übeschritten werden.

2. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

2.1 Die mit der Ziffer ⑫ gekennzeichneten Flächen sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der Stadt Dortmund zu belasten.

2.2 Die mit der Ziffer ⑬ gekennzeichneten Flächen sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der Dortmunder Stadtwerke AG zu belasten.

3. Bindungen für Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

3.1 Auf den mit der Ziffer ⑭ gekennzeichneten Flächen ist die vorhandene Baum- und Strauchbepflanzung dauernd zu erhalten.

4. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen nach § 9 Abs.1 Nr. 25a und b BauGB

4.1 Die im Bebauungsplan mit der Ziffer ⑮ gekennzeichneten Flächen sind dicht mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen - Sträuchern, Anpflanzhöhe ≧ 1,50 m und Bäume, Stammumfang ≧ 11 cm zu bepflanzen. -
Die vorstehenden Begrünungen sind dauernd zu erhalten.

4.2 Innerhalb der mit dem Symbol ⑯ gekennzeichneten Flächen für Stellplätze sollen Bäume in regelmäßigen Abständen gepflanzt und unterhalten werden. Das zahlenmäßige Verhältnis von Stellplätzen zu Bäumen soll dabei mindestens dem im Plan dargestellten entspechen.

Pro Baumscheibe ist eine Fläche von mindestens 10 qm (z.B. Stellplatzgröße) zu entsiegeln oder mit wasserdurchlässigen Materialien (kein Pflaster) zu versehen.

Für o.a. Bepflanzungen sind mehrmals vorgeschulte Hochstämmer, Stammumfang ≧ 14 cm, aus weitem Stand standortgerechter Gehölzarten zu verwenden und dauernd zu unterhalten.

5. Festsetzungen über das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB und Gestaltungsfestsetzungen nach § 81 Abs. 1 in Verbindung mit § 81 Abs. 4 BauO NW

Als Ausgleich für die Flächenversiegelung und zur Verbesserung des Kleinklimas sowie aus gestalterischen Gründen sollen entlang der mit dem Symbol ▒▒▒ und der Ziffer ⑰ gekennzeichneten Wandflächen flächendeckend Fassadenbegrünungen erfolgen.

Die vorstehenden Begrünungen sind dauernd zu erhalten.

Hinweise

1. Bergschadensicherung

Der Planbereich liegt über Grubenfeldern der Bergbau AG Westfalen, 4600 Dortmund, Silberstraße 22 und der Harpener AG, Voßkuhle 38, 4600 Dortmund.

Die Bauherren werden gebeten, vor Planungsbeginn bezüglich evtl. notwendig werdender Bergschadensicherungs- bzw. Anpassungsmaßnahmen rechtzeitig mit den vorgenannten Bergwerkseigentümern in Verbindung zu treten.

2. Altablagerungen

Im Bebauungsplanbereich ist nach dem "Übersichtsplan der Altstandorte und Altablagerungen" mit Aufschüttungen bzw. Altablagerungen zu rechnen. In dem durch das Symbol /^^^ begrenzten Gebiet werden Altablagerungen (Schutt, Asche, Müll) vermutet. Bei Baumaßnahmen ist eine grundstücksbezogene Begutachtung im Hinblick auf Boden- und Untergrundverunreinigungen im Kennzeichnungsbereich zu erbringen. Ggf. können besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich werden (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB).

Gärtnerische Nutzungen - insbesondere im Hinblick auf den Anbau von Nahrungs- und Futtermitteln sind nur nach flächenscharfer Beprobung zuzulassen. Ggf. sind Sanierungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen nach dem jeweiligen Stand der Technik und hygienisch- toxikologischen Bewertung durchzuführen.

Die Errichtung von Kinderspielplätzen ist erst nach flächenscharfer Beprobung zuzulassen. Im übrigen gilt das oben genannte.

Bei Baumaßnahmen anfallender Erdaushub ist zu untersuchen und ggf. in einer zugelassenen geeigneten Abfallbeseitigungsanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Vor einer Brauch- und Trinkwasserentnahme hat die Fachbehörde die Unbedenklichkeit zu bescheinigen.

3. Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde (Museum für Kunst- und Kulturgeschichte), Abteilung für Bodendenkmalpflege, Tel. 542/2 55 18 oder 2 55 25) und dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/1261) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung ergibt sich aus §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DschG).

4. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern
und Bindungen für Bepflanzungen
(§ 9 (1) Nr. 25 a + b BauGB)

Innerhalb der mit dem Symbol ⑱ gekennzeichneten Flächen für Stellplätze sollen Bäume in regelmäßigen Abständen gepflanzt und unterhalten werden. Das zahlenmäßige Verhältnis von Stellplätzen zu Bäumen soll dabei mindestens dem im Plan dargestellten entsprechen.

Für o.a. Bepflanzungen sind mehrmals vorgeschulte mehrjährige Pflanzen aus weitem Stand standortgerechter Gehölzarten zu verwenden und dauernd zu unterhalten.

5. Abwässer

Die Gewerbebetriebe im Planbereich sind verpflichtet, die evtl. erforderliche Vorbehandlung der Abwässer gemäß § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz durch die Untere Wasserbehörde genehmigen zu lassen.

6. Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B1 und der A 45

6.1 Anlagen, die aufgrund ihrer Emissionen wie Rauch, Dampf, Schall, Erschütterungen und Blendwirkungen zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 45 und der B 1 führen können, sind nicht zulässig.

6.2 Anlagen der Außenverbung, die die Verkehrsteilnehmer auf der B 1 und der A 45 ansprechen sollen, sind nicht zulässig.

Vermerk:

Die Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09. 07. 1982 ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

STADT DORTMUND 4512 DORTMUND
STADT DORTMUND 4211 DORTMUND

Dieses Blatt Nr. 3 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 3 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Lü 152 und bildet mit ~~dem Blatt~~ /den Blättern 1 und 2 der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

STADT DORTMUND
Bebauungsplan Lü 152
in 3 Blättern (Blatt 3)

Flurkarte 2 9507 - 9+0
Stadtgrundkarte
Maßstab 1 : 1000

Anhang
zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 9. 7. 1982 (MBl. NW. 1982 S. 1376/SMBl. NW. 280)

Abstandsliste 1982

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1 500	1	Kokereien
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u. a. sowie von Ferrolegierungen
		3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
II	1 200	6	Hochofenwerke
		7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht) (*)
		8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
III	1 000	9	Erzsinteranlagen
		10	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien (*)
		11	Anlagen zur Kohlevergasung
		12	Blei-, Zink- und Kupfererzhütten
		13	Aluminiumhütten
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
		16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		19	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
IV	800	20	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2000 Schweine
		21	Zementfabriken
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
		23	Schlackenaufbereitungsanlagen
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		25	Stahlwerke mit Lichtbogenofen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
		26	Stahlgießereien
		27	Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
		28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
		29	Anlagen zur Teerverwertung
		30	Rußfabriken
		31	Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
		32	Sperrholz- sowie Span- und Holzfaserplattenwerke
		33	Rübenzuckerfabriken
		34	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
V	500	35	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2000 Schweine
		36	Erzaufbereitungsanlagen
		37	Schotterwerke
		38	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
		39	Anlagen zum Kalzinieren, Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung
		40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		41	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung (*)
		42	Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrbearbeitenherstellung (*)
		43	Schmiede- und Hammerwerke (*)
		44	Kaltwalzwerke (*)
		45	Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
		46	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle (*)
		47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		48	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		49	Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen (*)
		50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
		51	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
		52	Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
		53	Drahtlackierfabriken
		54	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
		55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbmittel und Pigmente)
		56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
		57	Anlagen zur Kunststoffherstellung
		58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
		59	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbelägen
		60	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
		61	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
		62	Glashütten mit maschineller Glasherstellung
		63	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen
		64	Papierfabriken (ohne Zellulosherstellung) mit Holzschliff
		65	Großschlachthäuser und Schlachthöfe
		66	Ölmühlen mit Raffination
		67	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
		68	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Shredderanlagen
		69	Autokinos (*)
		70	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		71	Deponien
VI	300	72	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
		73	Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
		74	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
		75	Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -poliereien
		76	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bims und Kies (ohne Naßkiesgewinnung)
		77	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
		78	Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
		79	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*)
		80	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		81	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
		82	Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen, -isolier- und -leichtbauplatten
		83	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
		84	Fernheizkraftwerke ab 800 GJ/h (*)
		85	Gaserzeugungsanlagen
		86	Gasverdichterstationen für Fernleitungen (*)
		87	Stranguß- und Flammanlagen
		88	Preßwerke (*)
		89	Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien (*)
		90	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		91	Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
		92	Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtziehereien (ohne Leichtmetalle) (*)
		93	Metallgießereien
		94	Schwermaschinenbau
		95	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
		96	Verzinkungsanlagen
		97	Emaillieranlagen
		98	Anlagen zur Altölregenerierung
		99	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
		100	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
		101	Kunststoff-Schäumungsanlagen
		102	Anlagen zur Herstellung von Gelatine
		103	Lackfabriken
		104	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
		105	Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
		106	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffbeläge)
		107	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
		108	Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und Gummiförderbändern
		109	Porzellan- und Feinkeramikwerke
		110	Säge-, Furnier- und Schälwerke
		111	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen
		112	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
		113	Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
		114	Holzmehlfabriken
		115	Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
		116	Papierfabriken (ohne Zellulosherstellung) ohne Holzschliff
		117	Wellpappenfabriken (*)
		118	Rotationsdruckereien
		119	Lederfabriken
		120	Anlagen zur Textilveredelung (z. B. Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten), Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
		121	Stärkefabriken
		122	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips; Anlagen zum Rosten von Nüssen
		123	Schokoladenfabriken mit Kakaorösterein
		124	Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
		125	Kaffeeröstfabriken
		126	Hefefabriken
		127	Brauereien und Brennereien
		128	Getränkeabfüllanlagen (*)
		129	Zeitungsspeditionen (*)
		130	Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schrottplätze
		131	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrsbetriebe (*)
		132	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
		133	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien (*)
		134	Kläranlagen
		135	Müllumladestationen
VII	200	136	Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
		137	Maschinenfabriken und Härtereien
		138	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		139	Automatische Autowaschstraßen (*)
		140	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		141	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
		142	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
		143	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
		144	Mühlen
		145	Futtermittelfabriken
		146	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		147	Fleischwarenfabriken
		148	Räuchereien
		149	Geflügelschlachtereien
		150	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		151	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
		152	Fabriken für Konserven und Gefrierkost
		153	Speisewürzefabriken
		154	Großkühlhäuser
		155	Mälzereien
		156	Zimmereien (*)
		157	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)
VIII	100	158	Anlagen zum Bootsbau
		159	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		160	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegraphie- und Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen und feinmechanischen Industrie
		161	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
		162	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
		163	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
		164	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
		165	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln
		166	Anlagen der Farbwarenindustrie
		167	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		168	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
		169	Tischlereien und Schreinereien
		170	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
		171	Tapetenfabriken
		172	Druckereien ohne Rotationsdruck
		173	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
		174	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte und Putzwolle
		175	Spinnereien und Webereien
		176	Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
		177	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
		178	Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
		179	Bauhöfe
		180	Autolackierereien
		181	Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
		182	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

- MBl. NW. 1982 S. 1378.

Lü 152

Satzungsfassung

4. Ausfertigung